

Rechtssache C-714/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. November 2022

Klägerin:

S.R.G.

Beklagte:

Profi Credit Bulgaria EOOD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Verfahren richtet sich nach Art. 267 Abs.1 AEUV

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Rechtsstreit über die Wirksamkeit eines Verbraucherkreditvertrags, bei dem die Zahlung eines Pakets von freiwilligen Nebenleistungen vereinbart wurde. Es stellen sich folgende Fragen: Ob es sich bei diesen Leistungen um Tätigkeiten bei der Inanspruchnahme und der Verwaltung des Kredits handelt, im Hinblick darauf, dass sie nicht vom effektiven Jahreszins des Kredits umfasst sind? Kann es sich daher bei diesen zusätzlichen Dienstleistungen um missbräuchliche Klauseln im Sinne der Richtlinie 93/13 handeln und sind sie als Teil der „Gesamtkosten des Kredits“ anzusehen, die für die Bestimmung des effektiven Jahreszinses gemäß der Richtlinie 2008/48 maßgebend sind? Wie sind die Gerichtskosten im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und C-259/19) aufzuteilen, wenn missbräuchliche Klauseln in einem Verbrauchervertrag festgestellt werden?

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die Gebühren für Nebenleistungen, die zu einem Verbraucherkreditvertrag vereinbart wurden, wie die Gebühren für die Möglichkeit der Stundung und der Reduzierung von Raten, einen Teil des effektiven Jahreszinses für den Kredit darstellen?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss?
3. Ist Art. [23] der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass eine im nationalen Recht vorgesehene Sanktion in Gestalt der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach lediglich der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, verhältnismäßig ist, wenn der effektive Jahreszins im Verbraucherkreditvertrag nicht genau angegeben ist?
4. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass die Gebühren für ein Paket von Nebenleistungen, die in einer gesonderten Zusatzvereinbarung zu einem Verbraucherkreditvertrag als Hauptvertrag vorgesehen sind, als Teil des Hauptgegenstands des Vertrags anzusehen sind und daher nicht Gegenstand der Prüfung der Missbräuchlichkeit sein können?
5. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. o des Anhangs der Richtlinie dahin auszulegen, dass eine Klausel in einem Vertrag über Nebenleistungen zu einem Verbraucherkredit missbräuchlich ist, wenn dem Verbraucher darin die abstrakte Möglichkeit gewährt wird, seine Zahlungen zu stunden und umzuplanen, wofür er auch dann Gebühren schuldet, wenn er diese Möglichkeit nicht in Anspruch nimmt?
6. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, nach der es möglich ist, dem Verbraucher einen Teil der Verfahrenskosten in folgenden Fällen aufzuerlegen: 1) wenn dem Antrag auf Feststellung, dass Beträge infolge der festgestellten Missbräuchlichkeit einer Klausel nicht geschuldet werden, teilweise stattgegeben wird [...]; 2) wenn die Rechtsausübung durch den Verbraucher bei der Bezifferung der Forderung praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig ist und 3) immer wenn eine missbräuchliche Klausel vorliegt, einschließlich der Fälle, in denen sich das Vorliegen der missbräuchlichen Klausel weder ganz noch teilweise auf die Höhe der Forderung des Kreditgebers unmittelbar auswirkt oder die Klausel nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht?

Angeführte Unionsvorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, insbesondere Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 2 Buchst. g und Art. 23

Urteil vom 20. September 2018, EOS KSI Slovensko (C-448/17, EU:C:2018:745)

Urteil vom 16. Juli 2020, Caixabank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, verbundene Rechtssachen C-224/19 und C-259/19, ECLI:EU:C:2020:578, insbesondere Ziff. 5 des Tenors

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Zakon za zadalzhniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge, Bulgarien), insbesondere Art. 26

Zakon za potrebitelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz, Bulgarien, im Folgenden: ZPK), insbesondere Art. 10a, 11, 19, 21 bis 24 und 33, sowie § 1 der Dopolnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen) zu diesem Gesetz

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, Bulgarien), insbesondere Art. 7 Abs. 3 und Art. 78

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 10. Oktober 2019 schlossen die Klägerin und die Beklagte einen Verbraucherkreditvertrag mit folgendem Inhalt: Gewährung eines Kredits von 5 000 Leva (BGN) mit einer Laufzeit von 36 Monaten, Sollzinssatz in Höhe von 41,00% jährlich, effektiver Jahreszins 49,02%, Gesamtverpflichtung für den Kredit 8 765,02 Leva. Neben der Gesamtverpflichtung für den Kredit sind im Verbraucherkreditvertrag Vergütungen für folgende freiwilligen Nebenleistungen enthalten: a) für die Gewährung des Rechts auf vorrangige Prüfung und Auszahlung des Verbraucherkredits („Fast“) in Höhe von 1 250 Leva und b) für die Gewährung des Rechts auf Änderung des Tilgungsplans des Verbraucherkredits („Flexi“) in Höhe von 2 500 Leva. Diese sind im Tilgungsplan als Bestandteil des Vertrags enthalten, wodurch sich die Gesamtverpflichtung für den Kredit auf einen Betrag von 12 515,02 Leva beläuft, der in 36 monatlichen Ratenzahlungen von jeweils 347,64 Leva geschuldet wird. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte der Klägerin den Betrag von 5 000 Leva tatsächlich ausbezahlt hat.

- 2 Im Kreditvertrag ist aufgeführt, dass der Kunde vorab ausdrücklich den Wunsch geäußert hat, die freiwilligen Nebenleistungen zu erwerben, wobei die Bedingungen für deren Inanspruchnahme ausführlich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten beschrieben sind. Danach gibt die Nebenleistung „Fast“ dem Kunden, der sie erworben hat, das Recht auf vorrangige Prüfung seines Antrags auf Gewährung eines Kredits. Nach einer Bewilligungsentscheidung wird der gewährte Betrag innerhalb von 24 Stunden nach Unterzeichnung der erforderlichen Unterlagen an den Kunden angewiesen. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt die Nebenleistung „Flexi“ dem Kunden, der sie erworben hat, das Recht, seinen Tilgungsplan unter den entsprechenden spezifischen Voraussetzungen zu ändern. Der Kunde kann die Stundung oder die Reduzierung einer bestimmten Anzahl von Tilgungsraten verlangen, wenn detailliert aufgezählte Gründe (Arbeitsunfähigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Verlust oder Beschädigung des Vermögens im Katastrophenfall u. a.) vorliegen.
- 3 In der Sache ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass der Verbraucher beim Vertragsschluss des Kreditvertrags die angeführten Nebenleistungen freiwillig erwerben wollte. Der Einwand einer Irreführung der Klägerin hinsichtlich der Natur des mit ihr geschlossenen Vertrags wurde nicht erhoben. Im Verfahren wurde nicht behauptet, dass die Beklagte die Gewährung eines Kredits abgelehnt hätte, wenn diese Nebenleistungen nicht bezahlt würden.
- 4 Gemäß den im vorliegenden Fall anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften des ZPK darf der Kreditgeber keine Zahlungen von Gebühren oder Vergütungen für Tätigkeiten in Verbindung mit der Inanspruchnahme und der Verwaltung des Kredits verlangen (Art. 10a Abs. 2). Der effektive Jahreszins für den Kredit wird als die gegenwärtigen oder zukünftigen Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher definiert und darf eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigen (Art. 19 Abs. 1 und 4). Dabei sind sowohl die Höhe des effektiven Jahreszinses als auch der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbeitrag, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über den Kredit zu berechnen sind, zwingende Merkmale eines Verbraucherkreditvertrags (Art. 11 Abs. 1 Nr. 10). Zugleich ist jede Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag, die darauf abzielt oder bewirkt, dass die Erfordernisse des ZPK umgangen werden, nichtig (Art. 21); wenn die Erfordernisse an die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht erfüllt sind oder dessen Obergrenze überschritten ist, ist der Verbraucherkreditvertrag unwirksam (Art. 22). Wird der Verbraucherkreditvertrag für unwirksam erklärt, so ist der Verbraucher nur zur Rückzahlung des Nettobetrags des Kredits verpflichtet und schuldet keine Zinsen oder andere Kosten des Kredits (Art. 23).
- 5 Die Klägerin hat beim vorlegenden Gericht eine negative Feststellungsklage eingereicht. Sie beantragt die Feststellung, dass sie der Beklagten einen Betrag in Gesamthöhe von 7 515,02 Leva, davon: 1) 3 765,02 Leva Vertragszinsen, die sich aus dem jährlichen Sollzinssatz und dem effektiven Jahreszins für die gesamte Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags zusammensetzen, 2) 1 250 Leva

Vergütung für die Nebenleistung „Fast“ und 3) 2 500 Leva Vergütung für die Nebenleistung „Flexi“, nicht schuldet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 S.R.G. trägt vor, dass die Klauseln des Verbraucherkreditvertrags, die zur Zahlung des jährlichen Zinses, des effektiven Jahreszinses und der Vergütung für die Nebenleistungen verpflichten, nichtig seien, weil sie sittenwidrig seien. Darüber hinaus bestreitet sie die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Nebenleistungen, da diese ihrer Ansicht nach eine gewöhnliche Tätigkeit bei der Kreditverwaltung darstellten (sie beinhalteten die Prüfung des Antrags auf Gewährung und Auszahlung des Verbraucherkredits). S.R.G. vertritt die Auffassung, dass sie diese Vergütungen aufgrund derer Sittenwidrigkeit nicht schulde, weil sich die Vergütungen für beide Nebenleistungen auf einen Gesamtbetrag von 3 750 Leva beliefen und dieser Betrag die Hälfte des als Kredit gewährten Betrags übersteige. Die streitigen Vergütungen bezögen sich nicht auf Leistungen, die außerhalb der Hauptforderung des Kreditgebers stünden, sondern stellten Gebühren für die Inanspruchnahme des Kredits bzw. für Tätigkeiten in Verbindung mit der Kreditverwaltung dar. Aus diesem Grund werde gegen das ausdrückliche Verbot verstoßen, nach dem der Kreditgeber keine Gebühren und Vergütungen für Tätigkeiten bei der Inanspruchnahme und der Verwaltung des Kredits verlangen dürfe. Darüber hinaus argumentiert die Klägerin, dass die Nebenleistungen einen Teil der Vertragsvergütung darstellten und insofern in den effektiven Jahreszins einzubeziehen wären. Die Vergütungen für diese Nebenleistungen stellten Kosten für den Verbraucher dar und seien deswegen versteckte Kosten des Kredits, weswegen sie bei der Bestimmung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen seien. Würden jedoch die Kosten für die in Rede stehenden Leistungen zum effektiven Jahreszins hinzugerechnet, überstiege dieser die Beschränkungen des ZKP hinsichtlich seiner Obergrenze und dieser Umstand führe zur Unwirksamkeit des Verbraucherkreditvertrags.
- 7 Die Beklagte führt aus, dass die Klägerin in ihrem Antrag auf Gewährung des Kredits selbst entschieden habe, die Nebenleistungen zum Vertrag zu erwerben. Sie habe über die notwendige zusätzliche vorvertragliche Information über die Vertragsleistungen verfügt. Die Beklagte trägt vor, dass der jährliche Sollzinssatz fest sei und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Teil des geschlossenen Verbraucherkreditvertrags seien, angegeben sei, woraus die vertragliche Vergütung bestehe, welche Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes gälten und wie der effektive Jahreszins berechnet worden sei. Daneben seien die konkret geschuldeten Tilgungsraten über die gesamte Laufzeit des Vertrags im Tilgungsplan enthalten. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei das Widerrufsrecht des Verbrauchers vorgesehen. Die Beklagte stellt sich der Behauptung entgegen, dass die Klauseln über den Erwerb der Nebenleistungen sittenwidrig seien, da diese zusätzlichen Möglichkeiten von der Klägerin gewählt würden und keine zwingende Bedingung für den Abschluss des Kreditvertrags darstellten. Deswegen hält sie die Behauptung der Klägerin,

dass Missbräuchlichkeit vorliege, für unbegründet. Die Beklagte bringt vor, dass die Klägerin die Leistungen der Nebenvereinbarung, also die vorrangige Prüfung und Auszahlung des Verbraucherkredits und die Stundung von vertraglich vereinbarten Tilgungsraten, in Anspruch genommen habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts konzentriert sich der Gegenstand des Verfahrens auf die Frage nach der Wirksamkeit des Kreditvertrags als Ganzes und der Wirksamkeit der Klauseln über den Erwerb der Nebenleistungen im Einzelnen. Nach den bulgarischen Rechtsvorschriften ist der zur Entscheidung berufene Spruchkörper verpflichtet, die missbräuchlichen Klauseln in einem Verbraucherkreditvertrag wie dem vorliegenden von Amts wegen zu berücksichtigen.
- 9 In diesem Zusammenhang stellt sich für das vorlegende Gericht zunächst die Frage, wie der effektive Jahreszins beim Verbraucherkreditvertrag bestimmt wird. Nach nationalem Recht wird ein Verbraucherkreditvertrag, in Bezug auf den die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Angabe eines effektiven Jahreszinses nicht erfüllt sind, für unwirksam erklärt; der Verbraucher schuldet daraus lediglich die Rückzahlung des erlangten Betrags, ohne Zinsen und Kosten. Ähnlich versteht das vorlegende Gericht das Urteil in der Rechtssache EOS KSI Slovensko (C-448/17), wonach das Erfordernis des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG nicht erfüllt ist, wenn die Klausel über die Höhe des effektiven Jahreszinses unklar abgefasst ist. Daher braucht das nationale Gericht solche Klauseln nicht anzuwenden. Trotzdem ist nach Ansicht des vorlegenden Gerichts zu untersuchen, ob die im nationalen Recht vorgesehene Sanktion, nämlich die Unwirksamkeitserklärung des Verbraucherkreditvertrags, wenn dieser den zwingenden Erfordernissen hinsichtlich der Angabe des effektiven Jahreszinses nicht entspricht, adäquat bzw. verhältnismäßig im Sinne des Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG ist. Diese Frage ist im Hinblick auf das Vorbringen der Klägerin zu prüfen, der Kreditgeber habe bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses im Vertrag die Vergütungen für die Nebenleistungen, die inhaltlich keine solchen seien, sondern in Verbindung mit der Inanspruchnahme und Verwaltung des Kredits stünden, bewusst nicht einbezogen. Folglich muss nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die Frage beantwortet werden, ob die unrichtige Angabe der Höhe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag mit dessen fehlender Angabe gleichzusetzen ist. Entsprechend ist die dadurch bedingte Frage zu beantworten, ob die vereinbarten Vergütungen für „Nebenleistungen“ (die bei Vertragsschluss im ursprünglichen Tilgungsplan enthalten waren und zur Gänze mit der Art und Weise der Kredittilgung und nicht mit dem Erhalt anderer Waren oder Güter zusammenhängen) Kosten darstellen, die gemäß Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48 vom effektiven Jahreszins umfasst werden müssen. Deswegen ist eine Auslegung erforderlich, ob die Zahlung derartiger Vergütungen im vorliegenden Fall „Hauptgegenstand“ eines mit dem Kreditvertrag verbundenen

Vertrags oder eine zusätzliche Bedingung, entsprechend zusätzliche Kosten des Kreditvertrags darstellen.

- 10 Schließlich möchte das vorliegende Gericht an Ziff. 5 des Tenors im Urteil vom 16. Juli 2020, Caixabank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (verbundene Rechtssachen C-224/19 und C-259/19) erinnern, die lautet: „Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie der Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, nach der es möglich ist, dem Verbraucher entsprechend der Höhe der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, die ihm infolge der Nichtigerklärung einer Vertragsklausel wegen ihrer Missbräuchlichkeit erstattet werden, einen Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen, da eine solche Regelung ein erhebliches Hindernis schafft, das geeignet ist, die Verbraucher davon abzuhalten, das von der Richtlinie 93/13 gewährte Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln auszuüben.“ Im Hinblick darauf stellt sich für den zur Entscheidung berufenen Spruchkörper die Frage, ob diese Auslegung nur in den Fällen anzuwenden ist, in denen die Rechtsausübung durch den Verbraucher praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig ist, wenn die Forderung auf Rückgewähr der Zahlungen, die aufgrund der missbräuchlichen Klausel geleistet wurden, zu beziffern ist, oder in allen Fällen, einschließlich in dem Fall, dass eine missbräuchliche Klausel vorliegt, die sich weder ganz noch teilweise auf die Höhe der Forderung auswirkt, die nicht unmittelbar mit dem Gegenstand des Verfahrens, entsprechend mit der Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditgeber zusammenhängt. Die Frage weist einen Bezug zum Gegenstand des Ausgangsverfahrens auf, da, sofern die Vergütungen für „Nebenleistungen“ den „Hauptgegenstand“ eines mit dem Kreditvertrag verbundenen Vertrags darstellen und entsprechend nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen wären, bei der Entscheidung des Rechtsstreits auch über die Aufteilung der Gerichtskosten zu entscheiden wäre. Nach dem nationalen Recht hängt der Anteil an Gerichtskosten davon ab, inwieweit dem Antrag stattgegeben bzw. dieser abgewiesen wird, ungeachtet dessen, welche Eigenschaft die am Verfahren beteiligte Partei hat.